

# Protokoll der a. o. Generalversammlung 2016

## Verband Luzerner Gemeinden VLG

**Mittwoch, 19. Oktober 2016, 17.00 Uhr**  
**Schenkon, Begegnungszentrum**

Anwesend sind:

81 Delegierte (Gemeinden) mit einem Stimmpotenzial von 352 Stimmen. Das einfache Mehr beträgt 27 Stimmen, das qualifizierte Mehr liegt bei 177 Delegierten (Gemeinden).

Als Stimmzähler werden gewählt:

- Thomas Lustenberger, Hasle
- Michael Gisler, Mauensee
- Sibylle Wyss, Grossdietwil
- Helen Schurtenberger, Menznau
- Hans Jörg Hauser, Eich

Die obgenannten Personen nehmen die Wahl als Stimmzähler an.

Vorsitz:           Präsident Hans Luternauer, von Amtes wegen  
Protokoll:         Sandra Infanger Christen, VLG Geschäftsstelle

### 1. Eröffnung der ausserordentlichen Generalversammlung 2016

Die GV wird vom Präsidenten, Hans Luternauer, eröffnet. Die Begrüssung erfolgt mit namentlicher Nennung wie folgt:

- Marcel Schwerzmann, Regierungspräsident, Finanzdepartement
- Paul Winiker, Regierungsrat, Justiz- und Sicherheitsdepartement
- Patrick Ineichen, Gemeindepräsident Schenkon
- Martin Merki, Stadtrat Luzern, Sozialdirektion
- Medienvertreter
- Vorstandskolleginnen und -kollegen VLG, Bereiche und Arbeitsgruppen
- Ludwig Peyer und Mitarbeitende der VLG-Geschäftsstelle

Die Vorstandsmitglieder Ursi Burkart und Oskar Mathis lassen sich entschuldigen.

Der Präsident begrüsst alle Anwesenden und bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen. Er knüpft an den Solidaritätsgedanken der letzten Generalversammlung an. Jetzt ist die Gelegenheit für den Kampf gegen unliebsame Sparmassnahmen. Die Gemeinden bereiten sich auf das Referendum als letzte Massnahme vor.

Der Präsident stellt fest, dass die Unterlagen rechtzeitig zugestellt wurden. Die Versammlung ist mit der Traktandenliste einverstanden.

## 2. Konsolidierungsprogramm 2017 (KP17)

### 2.1 Grundsätze / Ausgangslage für den VLG

Der Präsident stellt einleitend fest, dass das KP17 viele Akteure beschäftigt. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden müssen in den nächsten Jahren enorm sparen. Die Gemeinden mussten bereits in den letzten Jahren bluten und darum teilweise massiv Steuern erhöhen. Es ist unbestritten, dass es den Gemeinden wieder besser geht, aber kein Grund, in deren Kassen zu greifen. Der Kanton müsste interessiert sein, dass es den Gemeinden, gut geht.

Die Forderungen des VLG sind bekannt und wurden bereits an der letzten Generalversammlung und in der Medienmitteilung nach Erscheinen des Planungsberichts B 39 kommuniziert. Es geht dabei um eine ausgeglichene Globalbilanz, dem Einhalten des AKV-Prinzips und der Opfersymmetrie, der Stärkung des Äquivalenzprinzips (bspw. 50:50) sowie der Wahrung der Gemeindeautonomie.

Der Planungsbericht B 39 vom Frühling 2016 sah für die Gemeinden eine Nettobelastung von CHF 10 Mio. vor. Der VLG forderte vom Regierungsrat die umgehende Sistierung der Aufgaben- und Finanzreform (AFR18) und eine saubere Analyse der Situation. Die Botschaft B 55 vom September 2016 mit einer Nettobelastung der Gemeinden von CHF 20 Mio. brachte das Fass dann bekanntlich zum Überlaufen. Der Präsident hält abschliessend fest, dass dieses Vorgehen gegen Treu und Glauben verstösst. Er erinnert an die klaren und nach wie vor gültigen Worte Armin Hartmanns anlässlich der letzten Generalversammlung, nach denen das Vertrauensverhältnis zwischen Kanton und Gemeinden unter dem KP17 nicht leiden darf.

### 2.2 Haltung / Stellungnahme Regierungsrat

Regierungsrat Marcel Schwerzmann dankt für die Einladung zu einem Dialog auf Augenhöhe. Er wird das KP17 etwas umfassender präsentieren und auch – obwohl nicht traktandiert – Ausführungen zum kürzlich publizierten Gutachten der K5-Gemeinden geben. Dazu bemerkt er, dass die Regierung keinen Einfluss auf Publikationen von LUSTAT hat.

Betrachtet man die Auswirkungen des KP17 nach Betroffenen, sind die Gemeinden mit 14 % nicht am meisten betroffen. Den grössten Teil tragen die natürlichen und juristischen Personen mit 37 % (Steuerfusserhöhung). In der Gegenüberstellung des KP17 mit anderen grossen Reform- und Sparpaketen (AFR08, L&S I, L&S II) zeigt sich, dass die Gemeinden deutlich bessergestellt wurden. Auch bei der bevorstehenden Revision des Wasserbaugesetzes zeichnet sich eine Entlastung der Gemeinden ab. Falls die Anträge des VLG angenommen werden, reduzieren sich beim KP17 sämtliche Nettozahlen. Aus Sicht des Regierungsrates ist das KP17 ein ausgewogenes Massnahmenpaket. Damit sollen die finanziellen Probleme jetzt gelöst und nicht auf später verschoben werden. Dies gelingt nur, wenn das Paket nicht aufgeschnürt wird, da es sonst auseinanderfällt. Und da es weder Alternativen noch Ersatzmassnahmen gibt, ist das KP17 die richtige Strategie, um die Kantonsfinanzen wieder ins Lot zu bringen.

### 2.3 Positionspapier / Forderungen des VLG

Das Positionspapier wurde allen mit der Einladung zugestellt. Vorstandsmitglied Armin Hartmann erläutert den Umfang des KP17 und dessen Auswirkungen auf die Gemeinden. Die Analyse des Vorstandes hat ergeben, dass die Gemeinden mehr als die Hälfte der Einsparungen tragen sollen. Darunter sind dreierlei Massnahmen: 1. vom Parlament bereits abgelehnte, 2. im Planungsbericht B 39 nicht enthaltene, 3. für 2017 und nicht in Gemeindevoranschlägen enthaltene. Es sind Massnahmen, die das AKV-Prinzip ritzen, die den Zielsetzungen der AFR18 widersprechen und die in die Gemeindeautonomie eingreifen. Die teils grossen Verwerfungen zwischen den Gemeinden sind eine weitere Konsequenz, die im Rahmen des KP17 in den Hintergrund gestellt wird.

Die Analyse diene als Ausgangslage für die folgende Strategie:

- Ein Gemeindereferendum ist nur gegen Gesetzesänderungen möglich und nicht gegen weitere Massnahmen.
- Man beschränkt sich auf die wichtigsten Massnahmen.
- Die Massnahmen müssen im Parlament oder beim Volk eine Chance haben.
- Die Forderung der haushaltneutralen Umsetzung muss realistisch sein. Die Gemeinden als fairer Partner auch in Zukunft stellen keine Maximalforderungen.

Der Vorstand prüfte mehrere Massnahmen mit Gesetzesänderungen und konzentriert sich im Hinblick auf ein allfälliges Gemeindereferendum auf die folgenden vier (→ Antrag):

1. Zusammenführung der gemeindeeigenen Betriebsämter an wenigen Standorten auf die Amtsdauer 2020-2024 – Abschaffung des Sportelsystems
2. Übergabe Sozialhilfedossiers von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen vom Kanton an die Gemeinden nach 8 statt nach 10 Jahren
3. Änderung der Mittelverteilung der Verkehrsabgaben – Streichung der Gemeindeanteile
4. Anpassung des Kostenteilers der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV

Falls das Parlament im Sinne des Vorstandes entscheidet (Ablehnung der Massnahmen 1 – 3, Anpassung des EL-Kostenteilers per 2018 statt per 2017) sieht das Szenario des VLG für die Gemeinden optimistischer aus: Nettoentlastung für 2017 (CHF 7 Mio.) und 2018 (CHF 0.4 Mio.) sowie eine Nettobelastung für 2019 (CHF 1.5 Mio.).

Armin Hartmann erläutert die Gründe für den Antrag des Vorstandes:

- Es wird eine haushaltneutrale Umsetzung garantiert – aber nicht mehr. Die Gemeinden haben bekanntlich nie ein Entlastungspaket gefordert.
- Die Gemeinden erhalten etwas Spielraum für nicht realisierte Entlastungen.
- Die Parlamentsentscheide zum Planungsbericht B 39 werden berücksichtigt.
- Der VLG bietet mit der Rückweisung der Vorlage zum EL-Kostenteiler ein konstruktives Angebot. Die Alternative wäre eine Ablehnung.

Das Argumentarium des Regierungsrates greift aus folgenden Gründen zu kurz:

- Die Gemeinden partizipierten nicht am Erlös des Goldverkaufes der Schweizerischen Nationalbank SNB.
- Die Steuerstrategie des Kantons hat für die Gemeinden höhere Ausfälle zur Folge.
- Die Pflegefinanzierung wurde ein Jahr vor der Spitalfinanzierung eingeführt. Die Mehrbelastung der Gemeinden von CHF 40 Mio. wurde nie erwähnt.
- Die Wirkung von L&S I und L&S II auf die Gemeinden wurde überschätzt, die Entlastungen waren nicht so hoch wie postuliert.
- Die Gemeinden mussten die mageren Jahre 2010 – 2015 selber überstehen.

Armin Hartmann hält als Würdigung fest, dass die Gemeinden ein Interesse an einer finanziellen Gesundheit des Kantons haben. Dazu leisten sie einen wesentlichen Beitrag. Auch eine haushaltneutrale Umsetzung ist realistisch. Die Forderungen des VLG sind offen und transparent dargelegt. Das Gemeindereferendum ist ein legitimes Instrument und keine Drohkulisse. Auch nach einer allfälligen Volksabstimmung bieten die Gemeinden Hand für eine faire Zusammenarbeit. Der Appell an die Gemeinden lautet denn auch, zusammenzustehen und das grosse Vertrauen im Volk nicht zu missbrauchen. Die Gemeinden sind gebeten, klar, realistisch und fair zu bleiben und darum den Antrag des Vorstandes zu unterstützen.

#### *2.4 Fragen / Diskussion*

**Urs Kaufmann**, Gemeindepräsident Altishofen, schliesst sich den Worten Armin Hartmanns an und verweist auf die noch unklaren Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III, was Marcel Schwerzmann in seinen Erläuterungen nicht thematisiert hat. Urs Kaufmann vermisst zudem allfällige Risiken in den Strategien des Kantons. Schliesslich würden die Gemeinden etwaige selbst auferlegte Strategiefehler auch selber verantworten.

**Lea Bischof**, Gemeindepräsidentin Hochdorf, dankt für den Mut des VLG, diese Anträge zu stellen. Sie möchte wissen, warum das Thema Volksschulkostenteiler nicht mehr mitberücksichtigt ist. Schliesslich gäbe es in vielen Gemeinden grossen Handlungsbedarf für neuen Schulraum. Armin Hartmann erläutert, dass dies in der letzten Umfrage unter den Gemeinden nicht mehr relevant war. Es galt auch, eine Güterabwägung zu machen und sich auf die ganz grossen Brocken zu fokussieren.

**Kathy Ruckli**, Gemeindepräsidentin Buchrain, berichtet von der Befindlichkeit des Gemeinderates Buchrain: Das KP17 belastet stark, das Unverständnis ist gross.

**Paul Winiker** kann die Befindlichkeit der Gemeinden gut verstehen, die Aussage des Präsidenten, das Vorgehen des Regierungsrates verstosse gegen Treu und Glauben, jedoch nicht so stehen lassen. Die Herausforderungen sind enorm, so auch für Personal und Organisation der kantonalen Verwaltung. Sämtliche Möglichkeiten mussten bis zur Grenze ausgereizt werden. Das Korsett ist eng geschnürt und der Handlungsspielraum entsprechend klein. Klar ist, dass nun alle Akteure für ihre Anliegen kämpfen werden.

**Bernhard Büchler**, Rothenburg, erachtet die **Halbierung der Kantonsbeiträge an die Musikschulen** ebenfalls als relevant. **Er stellt den Antrag, dass auch bei dieser Massnahme das Gemeindereferendum lanciert werden soll, falls der Kantonsrat die entsprechende Gesetzesrevision beschliesst.** Gem. Armin Hartmann ist der Antrag nachvollziehbar. Er legt der Versammlung jedoch nahe, nicht darauf einzutreten. Es würde sonst das Fass zum Überlaufen bringen und das Paket noch mehr aufschnüren. Christine Bouvard Martin, Gemeindepräsidentin Schüpfheim, unterstützt den Antrag Bernhard Büchlers und ergänzt, dass die Kantonsbeiträge an die Musikschulen aus einer Volksabstimmung hervorgingen.

## 2.5 Beschlüsse

**Antrag 1** des Vorstandes zu Massnahme 2.01 „Zusammenführung der gemeindeeigenen Betriebsämter an wenigen Standorten auf die Amtsdauer 2020-2024“ (Teilrevision Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs): Wird die Teilrevision vom Kantonsrat beschlossen, ist das Gemeindereferendum zu lancieren.

**Dem Antrag 1 wird mit drei Gegenstimmen zugestimmt** (offene Abstimmung).

**Antrag 2** des Vorstandes zu Massnahme 20.03 „Früherer Wechsel der Zuständigkeit bei Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen“ (Teilrevision Sozialhilfegesetz): Wird die Teilrevision vom Kantonsrat beschlossen, ist das Gemeindereferendum zu lancieren.

**Dem Antrag 2 wird mit einer Gegenstimme zugestimmt** (offene Abstimmung).

**Antrag 3** des Vorstandes zu Massnahme 21.01 „Mittelverteilung für Strassen und öV“ (Teilrevision Strassengesetz): Wird die Teilrevision vom Kantonsrat beschlossen, ist das Gemeindereferendum zu lancieren.

**Dem Antrag 3 wird mit einer Gegenstimme zugestimmt** (offene Abstimmung).

**Antrag 4** des Vorstandes zu Massnahme 29.19 „Teilweise geänderte Kostentragung bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV“ (Teilrevision Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV): Wird die Teilrevision vom Kantonsrat per 2017 beschlossen, ist das Gemeindereferendum zu lancieren.

**Dem Antrag 4 wird mit einer Gegenstimme zugestimmt** (offene Abstimmung).

**Antrag 5** von Bernhard Bächler zu Massnahme 2.04 „Halbierung der Kantonsbeiträge an die Musikschulen“ (Teilrevision Gesetz über die Volksschulbildung): Wird die Teilrevision vom Kantonsrat beschlossen, ist das Gemeindereferendum zu lancieren.

**Der Antrag 5 wird abgelehnt** (geheime Abstimmung).

Abstimmungsergebnis zu Antrag 5 im Detail:

Ergebnis	Gemeinden	Stimmen
Notwendiges Mehr	27	177
Ja	30	137
Nein	48	209

## 2.6 Verfahren bei allfälligem Referendum

Ludwig Peyer erläutert das Verfahren bei einer allfälligen Lancierung des Gemeindereferendums. Wichtig zu wissen ist, dass jede Gemeinde das Referendum selber ergreift und das Verfahren selber wählen muss. Der VLG kann nur eine Empfehlung im Sinne einer Absichtserklärung abgeben. Die Empfehlungen und der Mustertext für die Botschaft an die Stimmberechtigten wurden den Gemeinden am 30. September 2016 zugestellt.

In Gemeinden, wo das Lancieren eines Gemeindereferendums in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, sind grundsätzlich folgende Varianten möglich:

- Kompetenzdelegation an den Gemeinderat: Gemäss Umfrage ist dies bereits in 14 Gemeinden der Fall.
- Änderung der Gemeindeordnung (Kompetenz zur Exekutive): Diese Variante ist die sauberste und wird daher empfohlen.
- Referendumsbeschluss der Gemeindeversammlung: Diese Variante ist aus zeitlichen Gründen nur bedingt zu empfehlen.

Die noch vorhandenen Unklarheiten bei der Kompetenzdelegation werden geklärt und die Gemeinden so bald wie möglich mit weiteren Informationen und Hilfestellungen versorgt.

Die Referendumserklärung ist frühestens nach Publikation der Gesetzesänderungen im Kantonsblatt möglich (ca. Mitte Dezember) und muss von jeder Gemeinde unter Angabe der angefochtenen Gesetze und des zuständigen Organs beim Amt für Gemeinden eingereicht werden. Für das Zustandekommen eines Referendums braucht es mindestens 21 Gemeinden.

### *2.7 Weiteres Vorgehen*

Der Präsident informiert über das weitere Vorgehen. Als Nächstes müssen die Gemeinderäte die Kantonsrätinnen und Kantonsräte in ihren Gemeinden für das Anliegen des VLG gewinnen. Dann gilt es, die Beschlüsse der kommenden beiden Sessionen abzuwarten. Der Vorstand wird die Beschlüsse analysieren, über das weitere Vorgehen befinden und die Gemeinden auf dem Laufenden halten.

## **3. Verschiedenes**

Der Präsident ist nach wie vor überzeugt und zuversichtlich, dass Lösungen möglich sind, die beide Staatsebenen weiter bringen.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, bedankt sich der Präsident bei allen für das heutige Kommen und das entgegengebrachte Vertrauen. Die GV wird mit den besten Wünschen an alle Anwesenden geschlossen.

Ende der a. o. GV: 18.45 Uhr

Schenkon, 19. Oktober 2016

Für das Protokoll: Sandra Infanger Christen, Geschäftsstelle